

STATUTEN

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Durch Beschluss der Generalversammlung vom 14. März 1981 hat sich der Reit- und Fahrverein Einsiedeln als selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB konstituiert. Der Reit- und Fahrverein Einsiedeln tritt die Rechtsnachfolge des am 1. Januar 1965 gegründeten Reitverein Einsiedeln an. Er ist dem OKV angeschlossen.

II. ZWECK

Art. 2

Der Reit- und Fahrverein bezweckt, den Reit- und Fahrspport der Region Einsiedeln zu fördern und seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung des Pferdesportes zu verschaffen sowie Erhaltung und Neuschaffung von Reitwegen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Der Reit- + Fahrverein Einsiedeln hat:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Jugendmitglieder (bis 18 Jahre)
- d) Ehrenmitglieder

Art. 4

Mitglieder des Reit- und Fahrverein können werden:

- a) Aktivmitglieder
Freunde des Reitsports, die sich verpflichten, den Statuten und den internen Vorschriften und Anordnungen hinsichtlich des Pferdesports nachzuleben und bereit sind, sportlich faires Verhalten und die Pflege aufrichtiger Kameradschaft hochzuhalten.
- b) Passivmitglieder
Behörden, Vereine, Firmen und Private, die durch den Passivbeitrag die Bestrebungen des Reit- und Fahrvereins Einsiedeln unterstützen, Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
- c) Jugendmitglieder
Jugendmitglieder werden an der Generalversammlung aufgenommen und unterstehen dann einer 2-jährigen Probezeit. Ausschlaggebend für die definitive Aufnahme ist die aktive Teilnahme am Vereinsleben. (d.h. helfen an Vereinsanlässen). Sie besitzen weder Wahl- noch Stimmrecht.
- d) Ehrenmitglieder
Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und welche mindestens 20 Jahre als Aktivmitglied tätig waren, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5

Die Aufnahme als aktives Mitglied erfolgt durch Abgabe der unterzeichneten Beitrittserklärung sowie der Zahlung einer Eintrittsgebühr von insgesamt Fr. 300.-. Freunde des Reitsports, die sich gerne dem RVE anschliessen möchten, haben vorerst den Status eines «Kandidaten». Diejenigen Personen sind so lange Kandidaten, bis sie die Eintrittsgebühr vollständig einbezahlt haben. Erst danach wird die Aufnahme durch die Generalversammlung offiziell bestätigt, an welcher die Teilnahme eines Neumitgliedes jeweils obligatorisch ist.

Art. 5a

Die Aktivmitglieder und Junioren verpflichten sich:

- die jährlich festgesetzten Arbeitsstunden im Frondienst zu absolvieren
- die Stundenpauschale, welche für nicht geleistete Stunden in Rechnung gestellt wird zu bezahlen (Aktive Fr. 20.00 pro Stunde, Junioren Fr. 10.00 pro Stunde)
- die Jahrespauschale von Fr. 500 pro Jahr zu bezahlen, falls keine Arbeitsstunden geleistet werden.
- Eigenverantwortung für den Eintrag in die Stundenkartei zu übernehmen (gemäss Arbeitsreglement)



Art. 6

Der Austritt aus dem Reit- und Fahrverein Einsiedeln erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Art. 7

Mitglieder, welche die Statuten verletzen oder den Anordnungen des Vorstandes nicht nachkommen, dürfen von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art 7a

Ist der Vereinsbeitrag 2 Jahre ausstehend, wird die Mitgliedschaft gelöscht.

IV. ORGANE

Art. 8

Die Organe des Reit- und Fahrvereins Einsiedeln sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 9

Die Generalversammlung findet als ordentliche Jahresversammlung im 1. Quartal statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens 1/5 der Aktiven dies verlangen.

Art. 10

Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme des Protokolls, der Jahresrechnung und des Budgets für das kommende Jahr
- Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsrevisoren alle zwei Jahre
- Wahl weiterer Funktionäre (Übungsleiter, Juniorenobmann)
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Verschiedenes

Art. 11

Der Vorstand leitet den Verein. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit steter Wiederwählbarkeit; und zwar der Präsident, der Kassier und Sportchef in den Jahren mit geraden, Vizepräsident, Aktuar und Beisitzer in den Jahren mit ungeraden Schlusszahlen.

Er besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Sportchef
- 2 Beisitzer

Art. 12

Aktivmitglieder sind verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand für wenigstens eine Amtsdauer anzunehmen.

Art. 13

Zur Erledigung besonderer Angelegenheiten können ein Arbeitsausschuss oder Spezialkommissionen sowie weitere Funktionäre ernannt werden.

Art. 14

Grundsätzlich kommuniziert der Vorstand mit den Mitgliedern digital via E-Mail. Ebenfalls werden Kursausreibungen, die Einladungen zur Generalversammlung und die Jahresrechnungen per E-Mail verschickt.

V. FINANZEN

Art. 15

Aktivmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag dessen Höhe alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt wird. Die Höhe der Passivmitgliederbeiträge beträgt im Minimum Fr. 10.–.

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Reit- und Fahrvereins haftet nur das Vereinsvermögen, keinesfalls die einzelnen Mitglieder.

Art. 17

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Reit- und Fahrverein durch den Präsidenten kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier. Für die Erledigung der Kassageschäfte führt der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 18

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI. RECHNUNGSREVISOREN

Art. 19

Die beiden Rechnungsrevisoren, welche Mitglieder des Vereins sein müssen, prüfen alljährlich die vom Kassier vorzulegende Rechnung und unterbreiten dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung Bericht und Antrag.

VII. STATUTENÄNDERUNG & AUFLÖSUNG

Art. 20

Diese Statuten können mit 2/3 der anwesenden Stimmen der Generalversammlung abgeändert werden.

Art. 21

Die Auflösung des Reit- und Fahrvereins kann nur mit 2/3 sämtlicher anwesender Aktivmitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens beschliesst die Generalversammlung.

Art. 22

Anträge auf Statutenänderung oder Auflösung des Reit- und Fahrvereins sowie die Einladungen für die Generalversammlung inkl. Jahresrechnung, sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Schlussbestimmungen

Art. 23

Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung einstimmig genehmigt worden und heben diejenigen vom 21.02.2015 auf.

Einsiedeln, 21.05.2022

Reit- und Fahrverein Einsiedeln

Präsidentin: Martina Reichmuth
Aktuarin: Thekla Petrig
Vizepräsident: Christophe Husi